



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum: 20. Dezember 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV B 3 -2023-
0013575

bei Antwort bitte angeben



Besuch der LWL-MRVK Schloss Haldem am 18.08.2023
Ihr Schreiben vom 18.10.2024, 233-NW/9/23

Sehr geehrter Herr Dopp,

mit o.g. Schreiben haben Sie Herrn Minister Laumann über die Ergebnisse des Besuches der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der LWL-MRVK Schloss Haldem unterrichtet. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erbringt mit ihren Besuchen und Berichten einen wichtigen Beitrag, um die Unterbringungssituation in den psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten kritisch zu hinterfragen und dadurch stetig zu verbessern. Ich habe daher Ihren Bericht mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Neben Ihren positiven Beobachtungen, die unter anderem die seltene Anwendung von Fixierungen und Zwangsmaßnahmen betreffen, haben Sie Empfehlungen ausgesprochen und bitten das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales insoweit um Stellungnahme. Hierzu habe ich den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe um Bericht gebeten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sie kritisieren zunächst die chronische Überbelegung. Durch die Doppelbelegung von Zimmern und die Zweckentfremdung von Räumlichkeiten gehe ein allgemein erhöhtes Sicherheitsrisiko einher und stelle eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Sowohl das MAGS als auch der Direktor des LWL bevorzugen aus therapeutischen und Sicherheitsgründen die Einzelunterbringung. Der Direktor des LWL berichtet, dass der Belegungsdruck in der Klinik seit der Novelisierung des § 64 StGB zum 01.10.2023 erheblich reduziert sei und keine Überbelegung mehr vorläge. Aufgrund der deutlich gesunkenen Belegungszahlen könne vermehrt die Unterbringung in Einzelzimmern erfolgen.

Weiter regen Sie an, die Verfahrensweisen in Bezug auf das Entkleiden bei Durchsuchungen zu erweitern. Sie empfehlen alternative Möglichkeiten anzubieten, die einen höheren Schutz der Intimsphäre bieten könnten. Auch dem MAGS ist es ein Anliegen, die Intimsphäre der untergebrachten Personen zu schützen und dass ihnen respektvoll begegnet wird. Der Direktor des LWL hat daher die Mitarbeitenden der LWL-MRVK Schloss Haldem für diese Thematik sensibilisiert. Er plane eine Verfahrensanweisung, die dem Erlass des MAGS 15.08.2023 entspreche.

Weiter empfehlen Sie zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinkontrolle unter Beobachtung, Alternativen zur Drogenkontrolle anzubieten. Der Direktor des LWL berichtet hierzu, dass er jedoch ein Drogenscreening mittels Urinstatus bevorzuge. Ein Drogenkonsum sei im Urin über mehrere Tage nachweisbar und stelle als nicht invasive Methode keine Körperverletzung dar, so wie es bei der Blutabnahme der Fall wäre. Insoweit halte der Direktor des LWL individualisierte Trainingsprogramme zur Urinabgabe vor, um den untergebrachten Personen gegenüber sensibel in Bezug auf die Thematik zu begegnen. Dabei werde die Urinabga-

beregelung sukzessive „geübt“, d.h. sie erfolge zunächst ohne Anwesenheit von Personal; dann mit, aber hinter verschlossener Türe, dann bei geöffneter Türe. Eine landeseinheitliche Vorgabe zu alternativen Methoden wird derzeit im Rahmen der Überarbeitung der Leitlinie zur Behandlung von Personen, die nach § 64 StGB untergebracht sind, geprüft.

Es sei im Übrigen zutreffend, dass die LWL-MRVK Schloss Haldem die Möglichkeit des Nachteinschlusses nutze. Der Direktor des LWL halte diese Maßnahme für erforderlich, um nächtlichen Krisensituationen angemessen begegnen zu können. Die Anordnung erfolge im Rahmen der Ihnen bekannten, geltenden Rechts- und Erlasslage auf Grundlage von § 32 Abs. 1 Nr. 4 StrUG NRW.

Schließlich folge er Ihrer Empfehlung, die Hausordnung in leichter Sprache und in den in der Klinik verbreiteten Sprachen anzubieten. Die Übersetzung befinde sich derzeit in Bearbeitung.

Ich bedanke mich für Ihre Anregungen und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

